

Anlässlich der Abänderung von Artikel 37, § 2, die durch das angefochtene Dekret durchgeführt wurde, hat der Dekretgeber an Folgendes erinnert:

«Wenn die VREG über keine gebundene Befugnis verfügen würde, um gegebenenfalls eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, würde dies die Rechtssicherheit verringern, würde die Effizienz des Systems, die wegen der internationalen Verpflichtungen notwendig ist, und somit die Zielsetzung des Dekrets untergraben und würde somit der Anreiz zur Erzeugung von grünem Strom in Frage gestellt werden.

Dies stünde im Widerspruch zum Willen des Dekretgebers und zum Zweck des Systems der grünen Zertifikate, so wie es ins Elektrizitätsdekret aufgenommen wurde» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2188/1, S. 9).

B.9.2. Ungeachtet der Verwendung der Begriffe «administrative Geldbuße» und «Übertretung» in Artikel 37, § 2 hat der Dekretgeber mit dieser Bestimmung eine regulierende Maßnahme entsprechend den Erfordernissen des Elektrizitätsmarktes ergriffen, mit der die Betroffenen dazu veranlasst werden sollen, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Verteilung von Elektrizität, die durch Einsatz erneuerbarer Energiequellen erzeugt wird, zu erfüllen, damit die für Belgien und die Flämische Region geltenden internationalen und europäischen Ziele in Bezug auf den Anteil der erneuerbaren Energien erreicht werden können. Der Betrag der «administrativen Geldbuße» wurde nicht nur entsprechend den erwarteten Mehrkosten für die Produktion von grünem Strom im Vergleich zu anderem Strom festgesetzt, sondern auch entsprechend der Notwendigkeit, die Betroffenen dauerhaft zum Erwerb ausreichender grüner Zertifikate zu veranlassen, statt sich mit der Zahlung der «Geldbuße» zu begnügen. Die Maßnahme stellt nicht nur einen Anreiz, sondern auch einen Ausgleich dar, insofern ihr Ertrag an den Fonds für erneuerbare Energiequellen überwiesen wird, der diese Mittel zur Finanzierung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen verwendet.

B.9.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, beeinträchtigt die angefochtene Bestimmung nicht das Recht auf gerichtliches Gehör zwecks Anfechtung einer von der VREG aufgrund von Artikel 37 § 2 des Elektrizitätsdekrets getroffenen Entscheidung. Gegen diese Entscheidung besteht keine spezifische jurisdiktionelle Klagemöglichkeit, doch die Rechtsmittel des allgemeinen Rechts bleiben bestehen.

B.9.4. Da im Hinblick auf die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung zwischen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen zur Abgabe von grünen Zertifikaten erfüllen, und solchen, die sie nicht erfüllen, der VREG keinerlei Beurteilungsbefugnis hinsichtlich der Auferlegung der in Artikel 37 § 2 vorgesehenen «administrativen Geldbußen» verliehen wurde, wird sich die richterliche Kontrolle solcher Entscheidungen notwendigerweise darauf beschränken zu prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen für ihre Auferlegung, einschließlich des Nichtvorhandenseins höherer Gewalt, erfüllt sind oder nicht, ohne diese «Geldbußen» auf irgendeine Weise modulieren zu können. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche richterliche Aufsicht nicht mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar wäre.

B.10. Schließlich führen die klagenden Parteien an, sie seien im Unterschied zu den Rechtsunterworfenen, denen wegen der Nichteinhaltung einer anderen Verpflichtung nach dem Elektrizitätsdekret als der Unterlassung des Vorlegens ausreichender grüner Zertifikate Geldbußen auferlegt worden seien, nicht zuvor von der VREG angehört worden.

Ab den Kalenderjahren 2004 ist die VREG verpflichtet, die vom Dekretgeber festgelegte Geldbuße aufzuerlegen, wenn sie feststellt, dass nicht genügend grüne Zertifikate vorgelegt wurden. Wenn die betroffene Person oder juristische Person nicht mit der Sanktion einverstanden ist, kann sie innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung der VREG ihre Gegenargumente per Einschreiben zur Kenntnis bringen. Die VREG kann ihre Entscheidung rückgängig machen oder den Betrag der «administrativen Geldbuße» anpassen, wenn sich die Gegenargumente als begründet erweisen (Artikel 37, § 5 des Elektrizitätsdekrets).

Da die VREG infolge der angefochtenen Bestimmung nur bei der Auferlegung «administrativer Geldbußen» aufgrund von Artikel 37, § 2 des Elektrizitätsdekrets nicht mehr über eine Ermessensbefugnis verfügt, bietet das in Artikel 37, § 5 vorgesehene schriftliche Verfahren eine ausreichende Sicherheit, damit materielle Irrtümer bei der Berechnung des Betrags dieser Geldbußen ausgeschlossen werden.

B.11. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.12. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 16 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Die klagenden Parteien führen an, die angefochtene Bestimmung verletze ihr Eigentumsrecht, da sie ihnen das Recht entziehe, die auferlegten Geldbußen anzufechten.

B.13. Ohne dass geprüft werden muss, ob im vorliegenden Fall das Eigentumsrecht gefährdet ist, ergibt sich aus der Antwort auf den ersten Klagegrund, dass die angefochtene Bestimmung nicht das Recht der klagenden Parteien, die aufgrund von Artikel 37, § 2 des Elektrizitätsdekrets auferlegten Geldbußen einem Richter zu unterbreiten, beeinträchtigt, so dass die Beschwerde einer Grundlage entbehrt.

B.14. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. September 2005.

Der Kanzler,

P.-Y. Dutilleux.

Der Vorsitzende,

A. Arts

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[2005/00642]

29 SEPTEMBRE 2005. — Circulaire GPI 45 concernant les directives à suivre dans le cadre de la mise en place du Secrétariat de la police intégrée, structurée à deux niveaux (SSGPI). — Erratum

Au *Moniteur belge* du 7 octobre 2005, p. 43381, lire le titre comme ci-dessus.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[2005/00642]

29 SEPTEMBER 2005. — Omzendbrief GPI 45 betreffende de richtlijnen die moeten gevolgd worden in het raam van de inplaatsstelling van het Secretariaat van de geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus (SSGPI). — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* van 7 oktober 2005, bl. 43381, gelieve de titel te lezen zoals hierboven.